

Neufassung der
Satzung des SSC Vellmar von 1973 e.V.
VR – Nummer 1317
zur Genehmigung auf der Jahreshauptversammlung am 18. September 2009

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „SSC Vellmar von 1973 e.V.“.
Abgeleitet von „Schulsportclub Vellmar von 1973 e.V.“.
Nachfolgend „SSC Vellmar“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Vellmar.
3. Der SSC Vellmar von 1973 e.V. ist im Vereinsregister Kassel eingetragen
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und dessen zuständigen Verbänden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der SSC Vellmar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Auszahlung, auch nicht die eingezahlten Beiträge und etwa geleistete Sacheinlagen zurück
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Leichtathletik, des Schwimmens und des Volleyballspiels zur erzieherischen Entwicklung des Einzelnen und der Verwirklichung des gesellschaftlichen Wertes des Sports.
2. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell ungebunden.

§ 4

Rechtsgrundlage

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der SSC Vellmar im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden, der sich entsprechend der Zielsetzung des Vereins betätigt oder in sonstiger Weise das Vereinsinteresse fördern will.
2. Jugendliche, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendmitglieder. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dieser erteilt seine generelle, für die Zeit der Mitgliedschaft unwiderruflichen Einwilligung, dass das Mitglied an Mitgliedsversammlungen des Vereins teilnimmt und dort seine Stimme allein abgibt. Dadurch erhält das minderjährige Mitglied volles Stimmrecht in allen Angelegenheiten, die von den volljährigen Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die gemeinsame Abstimmung freigegeben worden sind.
3. Mitglieder und außerhalb des Vereins stehende Personen, die sich um den Verein und die Sache des Sports besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der übrigen Mitglieder; sie sind jedoch von der Zahlung der Vereinsbeiträge und von Eintrittsgeldern aller Art zu Veranstaltungen des Vereins befreit.

§ 6

Datenschutz

1. Der SSC verarbeitet zur Erfüllung der in seiner Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine andere Datenverwertung ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung seiner gespeicherten Daten.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Anmeldungen sind schriftlich auf einem besonderen Formblatt des Vereins beim Vereinsvorstand einzureichen. Damit erwirbt der/die Anmeldende die Mitgliedschaft im SSC Vellmar.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss oder Streichung

- c) durch Auflösung des Vereins.
2. Einem Mitglied ist der Austritt jederzeit zum Ende eines Kalenderhalbjahres gestattet. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 3. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung nur dann gültig, wenn Sie von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet ist.
 4. Mitglieder, die sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche die innere Ordnung, sportliche Entwicklung oder den guten Ruf des Vereins gefährden, können befristet oder endgültig ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 9

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sich in den 3 Abteilungen des Vereins sportlich zu betätigen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben ferner das Recht, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen, soweit § 5 keine Einschränkung vorsieht.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

1. Zur Deckung der Vereinskosten sind von den Mitgliedern Beiträge, Abgaben und Aufnahmegebühren zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt im laufenden Monat der Anmeldung. Sie endet mit dem Schluss des Kalenderhalbjahres, in das der Austritt oder Ausschluss fällt.
2. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand sind und auch innerhalb von 4 Wochen nach Mahnung keine Zahlung leisten, können in der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Verein ist berechtigt Beitragsrückstände einzuklagen.
3. Der Vorstand kann in begrenztem Rahmen widerruflich einem Mitglied auf Antrag die Beiträge stunden oder erlassen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse zu wahren und zu fördern und die Satzung und die Versammlungs – und Vorstandsbeschlüsse zu beachten.

§ 11

Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Beiträgen und Abgaben der Mitglieder
- b) den Aufnahmegebühren neuer Mitglieder

- c) den Einnahmen aus sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
- d) sonstigen Einnahmen

§ 12

Ausgaben des Vereins

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Aufwendungen im Sinne des § 3
- b) Verbands – , Versicherungs – und Verwaltungsausgaben
- c) Sonstigen Ausgaben zur Förderung des Vereinslebens.

§ 13

Vereinskasse

1. Alle Einnahmen fließen einer einzigen Kasse zu
2. Alle Ausgaben werden aus dieser Kasse geleistet
3. Die Bildung von Abteilungskassen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefasst werden muss.

§ 14

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 15

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden
 - b) dem/der 1. Kassier/in und dem/der 2. Kassierer/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bedarf für Geschäfte, die einen Wert von 10.000,- € übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dieses gilt nicht im Außenverhältnis. Soweit in dieser Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist damit der gesamte Vorstand im Sinne des § 16 gemeint.
3. Der ordnungsgemäß geladene Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
4. Wird bei der Mitgliederversammlung von der Hälfte der anwesenden Mitglieder ein Misstrauensantrag gegen Vorstandsmitglieder gestellt, können dies mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder vor Beendigung ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dafür ist innerhalb von 14 Tagen eine neuerliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in

§ 17

Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den 3 Abteilungsleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen
- c) dem/der Sportwartin
- d) dem/der Schulsportkoordinator/in
- e) Pressewart

§ 18

Wahl der Mitglieder der Organe

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch darüber hinaus im Amt, bis die entsprechende Neuwahl stattfindet.

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 19

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen sich die Vereinsarbeit zu vollziehen hat. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Insbesondere zählen zu ihren Aufgaben:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Mitgliederversammlung.
- b) Auf Antrag des/der Kassenprüfers/in die Entlastung des erweiterten Vorstands, bezüglich ihrer Amtsführung nach Aussprache über ihre Tätigkeitsberichte.
- c) Die Wahl des Vorstandes
- d) Die Wahl des/der Abteilungsleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Abteilungen.
- e) Die Wahl der/der Sportwarts/in des/der Schulsportkoordinators/in und des/der Pressewart/in
- f) Die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen
- g) Die Verabschiedung und Änderung der Satzung. Die Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, ausgenommen § 13.3. Alle beabsichtigten Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt aufgeführt worden sein.
- h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- i) Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder.
- j) Genehmigung von Geschäften, die über 10.000,- € liegen.
- k) Die Auflösung des Vereins
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 20

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands

Die Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Monat ohne besondere Einladung und Tagesordnung mit dem erweiterten Vorstand statt.

Darüber hinaus kann der/die Vorsitzende den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vor dem Sitzungstermin zusätzlich schriftlich einberufen. Die Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen.

- a) Die Wahrnehmung und Ausführung der Verwaltungsgeschäfte.
- b) Die Gewährleistung der laufenden Vereinsarbeit.
- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zügig durchzuführen und die Einhaltung der Satzung zu überwachen
- e) Die Vorstandsmitglieder können zusätzliche Vereinsämter/Funktionen nach diese Satzung übernehmen
- f) Die Festlegung und Abgrenzung der Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes.
- g) Entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder.
- h) Repräsentation des Vereins.
- i) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche.
- j) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 21

Aufgaben, Rechte und Pflichten des erweiterte Vorstands

Aufgaben, Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes sind

- a) Der erweiterte Vorstand legt die Aufgaben für die Abteilungsleiter/innen, den/ der Sportwart/in, des/der Schulsportkoordinators/in und des/der Pressewart/in fest
- b) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme als Person. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

§ 22

Zusammentreten und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der 1. Kassierer/in im 1. Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie können darüber hinaus jederzeit aus wichtigem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie müssen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen. Die Einladung muss im Vellmarer Wochenspiegel erfolgen.

3. Den Vorsitz eine Mitgliederversammlung übernimmt der/die 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende oder der/die 1. Kassier/in.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern keine satzungsgemäße Regelung dem entgegensteht.
5. In der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss zustande gekommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt; es sei denn dass in der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig
6. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Handzeichen aus. Wird beantragt, dass über einen Punkt der Tagesordnung eine geheime, schriftliche Wahl stattfindet, so ist hierzu der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
7. Kommt es bei der Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

§ 23

Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der anwesenden Mitglieder, der Stimmberechtigung, der Stimmenzahl und Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Vorstandes
 - a) des/der 1. Vorsitzenden
 - b) des/der 1. Kassierer/in
 - c) der Abteilungsleiter/in
 - d) des/der Schulsportkoordinator/in
 - e) des/der Pressewart/in
4. Bericht des/der Kassenprüfer/innen
5. Entlastung des erweiterten Vorstandes auf Antrag des/der Kassenprüfer/innen
6. Wahlen
 - a) der/des Wahlleiter/in
 - b) der Vorstandsmitglieder

- c) der Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Abteilungen
 - d) des/der Sportwarts/in
 - e) der/des Schulsportkoordinators/in
 - f) des/der Pressewart/in
 - g) des/der Kassenprüfer/innen
7. Satzungsänderungen, die als solche gekennzeichnet sein müssen.
 8. Anträge
 9. Verschiedenes

§ 24

Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge an eine Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
2. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge auch noch während der Versammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eingebracht werden.

§ 25

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung hat für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Als Kassenprüfer/innen dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die kein Amt in einem der Vereinsorgane ausüben. Einmalige Wiederwahl ist erwünscht.
2. Aufgaben der Kassenprüfer/innen ist die Prüfung der kassenmäßigen Vorgänge, der Belege und des Kassenbestandes auf Richtigkeit, Vollständigkeit und satzungskonformer Ordnungsmäßigkeit an Hand von Stichproben
3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

§ 26

Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs – / Sitzungsleiter und von dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist rechtzeitig den Mitgliedern bzw. den Gesamtvorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren

§ 27

Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§ 28

Auflösung des Vereins

1. Der SSC Vellmar gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 20 beträgt.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vellmar, die verpflichtet wird, dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
5. Wird eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigte im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
6. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist das Finanzamt zu hören